

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Ergebnis der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Neuss zu wählenden MigrantenvertreterInnen am 07. Februar 2010

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 18.02.2010 das Wahlergebnis festgestellt hat, gebe ich gemäß § 13 Abs. 2 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss, § 35 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung die Namen der gewählten BewerberInnen und das Wahlergebnis bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten insgesamt:	16.581
Zahl der Wähler:	1.801
Zahl der ungültigen Stimmen:	16
Zahl der gültigen Stimmen:	1.785

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Internationaler Neusser Bund für Integration:	440
TÜRK BIRLIGI:	831
AKTIONSBÜNDNIS FÜR GLOBALE INTEGRATION - AGI:	172
Liste - Turkuaz:	315
Einzelbewerber Hai:	27

Gewählt wurden:

Wahlvorschlag	Name, Vorname
Internationaler Neusser Bund für Integration	Liountaroglou, Nikolaos
Internationaler Neusser Bund für Integration	Allahyarova, Tarana
Internationaler Neusser Bund für Integration	Bederov, Oleksandr
TÜRK BIRLIGI	Davarci, Deniz
TÜRK BIRLIGI	Simsek, Murat
TÜRK BIRLIGI	Tuzkaya, Ahmet
TÜRK BIRLIGI	Bölme, Ramazan
TÜRK BIRLIGI	Akkaya, Murat
AKTIONSBÜNDNIS FÜR GLOBALE INTEGRATION - AGI	Azizaj, Mirnije
Liste - Turkuaz	Altuntas, Erdal
Liste - Turkuaz	Temel, Hakan

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann unter den gleichen Voraussetzun-

gen Einspruch eingelegt werden. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft ab dem Tage der Bekanntmachung.

Neuss, den 18.02.2010

Der Wahlleiter der Stadt Neuss, Napp, Bürgermeister